

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung **– Drucksache 13/7673 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder
des Bundesverfassungsgerichts**

2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Gerald Häfner, Volker Beck (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **– Drucksache 13/2088 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
– Wahl der Richter und Richterinnen**

3. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Ulla Jelpke, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS **– Drucksache 13/2686 –**

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung
des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes**

A. Problem

Zu 1.

Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes, nach dem das Bundesverfassungsgericht auch bei Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung entscheiden kann, ist bislang nicht umgesetzt worden.

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz enthält bislang keine Regelungen im Hinblick auf die Zulassung von Ton- und Filmauf-

nahmen bei den Verhandlungen des Gerichts und bezüglich der Akteneinsichtsrechte nicht am Verfahren beteiligter Dritter.

Die Besoldung des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts entspricht nicht den Aufgaben und der Funktion des Amtes.

Zu 2.

Der Gesetzentwurf sieht die Wahl von je vier Richterinnen und vier Richtern in den beiden Senaten des Bundesverfassungsgerichts nach einer vorangehenden öffentlichen Anhörung unmittelbar durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat vor.

Zu 3.

Der Gesetzentwurf strebt ebenfalls eine geschlechtsparitätische Besetzung beider Senate des Bundesverfassungsgerichts an. Er sieht die unmittelbare Wahl der vom Deutschen Bundestag zu bestimmenden Richterinnen und Richter auf der Grundlage öffentlicher Anhörungen des Rechtsausschusses vor.

B. Lösung

Zu 1.

Der Ausschuß schlägt die Annahme des Gesetzentwurfs mit kleineren redaktionellen Änderungen vor. Der Gesetzentwurf sieht vor, das Verfahren nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes als Variante der abstrakten Normenkontrolle zu regeln. Künftig sollen Ton- und Filmaufnahmen zu Beginn der mündlichen Verhandlungen des Bundesverfassungsgerichts und bei der Urteilsverkündung grundsätzlich zugelassen sein. Die Akteneinsicht für nicht am Verfahren beteiligte Dritte wird in einem gesonderten Abschnitt ergänzend zum Bundesdatenschutzgesetz geregelt. Die Bemessungsgrundlage für das Amtsgehalt des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts wird angemessen angehoben.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Zu 2. und 3.

Der Ausschuß empfiehlt die Ablehnung der beiden Gesetzentwürfe. Er schließt Veränderungen des Verfahrens zur Wahl der Richterinnen und Richter nicht aus, hält aber mehrheitlich die vorgeschlagenen Änderungen für problematisch und nicht praktikabel.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 13/7673 – mit folgenden Maßgaben:

a) in Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) Nr. 9 werden in § 35 b Abs. 1 Nr. 1 nach der Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 9“ die Angabe „und Abs. 3“ gestrichen,

b) Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

im übrigen unverändert anzunehmen,

2. den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2088 – abzulehnen,

3. den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2686 – abzulehnen.

Bonn, den 1. April 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Reinhard Göhner
Berichtersteller

Dr. Wolfgang Götzer
Berichtersteller

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Berichterstatte~~r~~in

Bericht der Abgeordneten Dr. Reinhard Göhner, Dr. Wolfgang Götzer und Dr. Herta Däubler-Gmelin

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/7673 – in seiner 200. Sitzung vom 30. Oktober 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen.

Den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2088 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 81. Sitzung vom 19. Januar 1996 und den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2686 – in seiner 80. Sitzung vom 18. Januar 1996 in erster Lesung beraten und jeweils zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 78. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 5. März 1998 die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 13/2088 und 13/2686 beraten und empfiehlt, die Gesetzentwürfe abzulehnen.

Der Innenausschuß hat die Vorlage – Drucksache 13/7673 – in seiner Sitzung vom 1. April 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlagen – Drucksachen 13/2088 und 13/2686 – in seiner Sitzung vom 4. März 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/2088 – zu empfehlen. Weiter hat der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/2686 – zu empfehlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 111. Sitzung vom 4. März 1998 beraten.

Die Umsetzung des Artikels 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes, der dem Bundesverfassungsgericht auch Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung erlaubt, wurde einhellig begrüßt.

Dem Anliegen des Entwurfs, eine gegenüber § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes erweiterte Zulassung von Ton- und Filmaufnahmen bei Verhandlungen des Bundesverfassungsgerichts zu ermöglichen, wurde wegen des Bedürfnisses, die Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts für die Öffentlichkeit transparenter zu machen, und der Möglichkeiten des Gerichts zur Beschränkung dieser Aufnahmen trotz vorhandener Bedenken zugestimmt.

Der Ausschuß stimmte darin überein, daß eine weitere Entlastung des Bundesverfassungsgerichts noch eingehender Beratungen, auch unter Beteiligung der Mitglieder des Gerichts, bedürfe und in der laufenden Wahlperiode nicht zu realisieren sei.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen bei der Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts – Drucksachen 13/2088 und 13/2686 – betonte die Fraktion der CDU/CSU, die Delegation der Wahlentscheidung sei wegen der Schwierigkeit der Frage sachgerecht und auch in vergleichbaren Fällen üblich. Die in der vergangenen Wahlperiode durchgeführte Anhörung des Rechtsausschusses zu den Vorschlägen für eine Änderung des Wahlverfahrens habe Probleme bei deren praktischer Umsetzung aufgezeigt.

Die Fraktion der SPD erklärte, bekanntlich sei die SPD schon anlässlich von Gesetzentwürfen und deren Beratung in früheren Legislaturperioden dafür eingetreten, das Wahlverfahren zum Bundesverfassungsgericht insoweit transparenter zu gestalten, als der Wahl eine Anhörung der vorgeschlagenen Persönlichkeiten vor dem Wahlgremium vorausgehen sollte. Die jetzt vorliegende Regelung jedoch werde weder zu mehr Transparenz führen noch die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten erleichtern.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hob zu ihrem Gesetzentwurf – Drucksache 13/2088 – hervor, dieser solle mehr Transparenz in das Verfahren zur Wahl der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts bringen und zu einer paritätischen Besetzung des Gerichts führen.

Seitens der Gruppe der PDS wurden im Hinblick auf Artikel 94 des Grundgesetzes verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dem derzeit praktizierten Wahlverfahren geäußert.

Die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/7673 – mit den vom Ausschuß beschlosse-

nen Änderungen und der Gesetzentwurf insgesamt wurden einstimmig bei Enthaltung seitens der Gruppe der PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/2088 – wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/2686 – wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS abgelehnt

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der im folgenden nicht aufgeführten Vorschriften wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7673, S. 9ff., Bezug genommen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 9 (§ 35 b Abs. 1 Satz 1)

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, in § 35 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Verweisung auf § 14 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (u. a. Wahrnehmung der Rechnungsprüfung) zu streichen. Er entspricht damit einer Anregung des Bundesrechnungshofes, der Auslegungsschwierigkeiten befürchtet: Daraus, daß § 35 b als Ermessensvorschrift formuliert sei, könne geschlossen werden, die Auskunft aus oder die Einsicht in Akten des Bundesverfassungsgerichts auch durch den Bundesrechnungshof werde künftig in das

Ermessen des Gerichts gestellt. Die Kontrollrechte des Bundesrechnungshofes aus §§ 95 und 100 der Bundeshaushaltsordnung müßten jedoch unverändert erhalten bleiben. Durch die Streichung der Verweisung wird klargestellt, daß wegen der allgemeinen Bezugnahme auf das Bundesdatenschutzgesetz in § 35 a insoweit keine Änderung des geltenden Rechts eintritt. Der Entwurf der Bundesregierung sieht in § 35 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vor, daß Privatpersonen und anderen nicht öffentlichen Stellen Auskunft aus oder Einsicht in Akten des Bundesverfassungsgerichts gewährt werden kann, soweit sie hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen. In seiner Stellungnahme zu dem Entwurf hatte der Bundesrat vorgeschlagen, durch Einfügung des Wortes „glaubhaft“ nach den Wörtern „berechtigtes Interesse“ dem „datenschutzrechtlichen Erfordernis einer Plausibilitätsprüfung“ durch die übermittelnde Stelle Rechnung zu tragen. Der Ausschuß ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Setzt Akteneinsicht oder Auskunft eine Glaubhaftmachung voraus, so wird dem Bundesverfassungsgericht eine zusätzliche, nicht notwendige Belastung auferlegt, die insbesondere in einem vermeidbaren Schriftwechsel bestehen könnte. Auch ohne die Einfügung des Wortes „glaubhaft“ muß der Antragsteller bei der geforderten Darlegung des berechtigten Interesses Gründe angeben, die eine Schlüssigkeitsprüfung ermöglichen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die gesonderte Festlegung für das Inkrafttreten des Artikels 3 auf den 1. Januar 1998 entfällt, da der Gesetzentwurf erst nach diesem Datum verkündet wird und keine Rückwirkung vorgesehen werden soll.

Bonn, den 1. April 1998

Dr. Reinhard Göhner

Berichterstatler

Dr. Wolfgang Götzer

Berichterstatler

Dr. Herta Däubler-Gmelin

Berichterstatlerin

